Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 26

Artikel: Neuer Bierschenkhahnen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578560

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ber, Schuhmacher 2c. Bei andern Berufgarten jeboch ift bies nicht fo leicht burchführbar. Der Schreiner g. B., ber ein Möbel auf Beftellung abliefert, ift (falls ber Lieferungspreis nicht gum boraus bereinbart worben) bon ber Rechnungsstellung des Malers, des Polsterers ober Drechslers abhängig. Noch tomplizierter gestaltet sich die Rechnungsftellung 3. B. beim Wagenbauer, welcher mit bem Schmied, bem Sattler, Maler gu rechnen hat, fofern er nicht als "Fabrifant" alle biese Sandwerker im eigenen Atelier beschäftigt. Auch ber Bauhandwerter begegnet bei ber Rechnungsftellung mancherlei Schwierigkeiten, benn fie beruht auf forgfältiger Bergleichung und Berechnung ber fucceffive gemachten Journal-Gintrage, wogn der Bauhandwerter, falls er nicht einen eigenen Buchhalter beichäftigen tann, nicht immer die nötige Zeit und Muge findet. Gine Ginschränkung in diesem Sinne scheint also taum vermieben merben zu fonnen.

Thefe 2 hängt direkt zusammen mit Th. 4. Gine Zahlung innerhalb Monatsfrist ist als Barzahlung zu betrachten und demgemäß zu honorieren. Die Zahlungsfrist läuft natürlich erst vom Datum der Nechungsstellung, nicht der Arbeitslieferung an, was geeignet sein mag, die Rechenungsstellung gemäß Th. 1 zu befördern.

Bu These 3: Die vierteljährliche Zahlungsfrist ist bereits von vielen Handwerkers und Berufsvereinen als Regel erklärt und mit Erfolg in Anwendung gebracht worden. Wo freilich infolge mangelnder Organisation und Disciplin unter den Handwerkern selbst die Halb jahrs rechnungen noch nicht durchgeführt werden konnten, erscheint obiges Postulat zu weitgehend. Es muß aber an ihm als erstrebenswertem Ziel unbedingt festgehalten werden. Für die Lebensmittelgewerbe follte in der Regel gar nicht, in Ausnahmefällen höchstens bis zu einem Monat Zahlungsfrist gegeben werden.

Thefe 4: Siehe Th. 2 oben.

These 5 ware zwar gerechtfertigt, wird aber allgemein als undurchführbar erachtet. Das Obligationenrecht regelt in streitigen Fällen diese Frage. Es sollte nicht unterlassen werden, säumige Kunden durch refommandierte wiederholte Rechnungszustellung zu mahnen, damit dieselben nicht vor Gericht den Empfang der Rechnung bestreiten können.

Bu These 6: Die Bereinigung gegen böswillige Schuldner und die Führung "schwarzer Listen" eignet sich wohl für größere Geschäfte und Berkehrsplätze, hat aber auch ihre Schattenseiten. Dem Aleingewerbe ist vor allem äußerste Sorgfalt im Kreditgeben und vorherige Information über unbekannte ober zweifelhafte Kunden anzuempsehlen.

Bu These 7: Den Ansichten bes Hrn. Referenten über Krestit affen und Gewerbehallen wird zugestimmt. Leiber bestehen noch nicht überall berartige Institute, die, wenn sie gut organissiert und mit aller Borsicht und Treue geleitet sind, dem Kleingewerbe zur Wohlthat werden. Bei Neuerrichtung von genossenschaftlichen Kreditsassen ist eine möglichst solide, jeder Spekulation fernstehende Gundlage erste Bedingung. Solche Kassen könnten auch dadurch dem Kleingewerbe helsen, daß sie (ähnlich wie die Gewerbehallen fertige Arbeiten) sichere Forderungen der Handwerter an solide Kunden mit Borschüssen gegen mäßigen Jins belehnen würden. Wir behalten uns vor, auf diese Fragen ausstührlicher zurückzusommen.

Der genoffenschaftliche Einkauf und Berstauf ist ein schönes Ibeal, das aber bei dem thatsächslichen Mangel an Genossenschaftstugenden: Solidaritätsegefühl, Gemeinnützigkeit, Unterordnung — nach vielfach gemachten Erfahrungen selten prakissche Erfolge erzielt und immer frommer Wunsch bleibt. Immerhin verdient dieses Postulat steissort empsohlen und angestrebt zu wers

Bu Thefe 8: Die Handhabung einer geordneten Buch führung ist die Grundbedingung für das Gedeihen

eines gewerblichen Geschäftes, es möge noch so klein sein. Wir stellen beshalb dieses Postulat nach Verdienst an die Spige aller übrigen. Nur wer Ordnung in der Buchstührung hat, verdient Kredit. Wir stimmen mit dem Referenten überein, daß kein Handwerker mangelnde Vorbildung oder Zeit vorschüßen kann, denn die für ein kleines Geschäft notwendige Buchführung bedarf nur eines guten Willens. Franen und Töchter eignen sich im allgemeinen vorzüglich für diese Beschäftigung und sollten mehr als üblich dazu beigezogen werden. Wir empsehlen deshalb auch Einführung von Buchhaltungskursen für Franen und Töchter in den Gewerbeschulen.

Bu These 9: Die Enhaltung vom Wechselverkehr kann jedem Handwerker nicht bringend genug anempsohlen werden. llebrigens behütet ihn hievor teilweise bas Obliggationenrecht, welches nur im Handelsregister Gingetragene

als wechselfähig erklärt.

Bu Thefe 10: Buftimmung.

Bu These 11: Gesetze über das Kreditwesen können umfassen: Normen über den Zinsfuß, die Zahlungsfriften, besseru Schutz der Handwerker für Forderungen auf Neubauten, Förderung des Genossenschaftswesens. Das Obligationensrecht und das Bundesgesetz über Schuldbetreibung haben viele früher bestandene Mängel und Uebelstände gehoben.

Geftütt auf diese Erwägungen empfiehlt der Centralvorstand die Thesen des Hrn. Vonlanthen in folgender etwas abgeänderter Fassung zur allseitigen Prüfung und Nachsachtung:

Der Aredit des Gewerbetreibenden und Handwerkers fann gefördert und gebeffert werden durch folgende Magnahmen, weldze vom schweizerischen Gewerbeverein zur allgemeinen Befolgung anempsohlen werden:

- 1. Handhabung einer geordneten Buchführung. Förderung bezüglicher Fachkurse in den Sektionen. Ginführung des Unterrichts in Buchführung und Korrespondenz für Frauen und Töchter in den Gewerbeschulen.
- 2. Beifügung der Rechnung zu jeder gelieferten Ware oder Arbeit (jowohl Neuarbeiten als Reparaturen).
- 3. Gewährung von minbestens 2 % Stonto bei Zahlungen innerhalb 30 Tagen nach Abgabe ber Rechnung.
- 4. Allgemeine Ginführung ber Bierteljahrsrechnung.
- 5. Sorgfalt im Areditgeben und Gingug von Informationen über zweifelhafte Runben.
- 6. Genoffenschaftliche Bereinigung zu gemeinschaftlichem Gintauf von Rohmaterialien, zum Bertauf von Produtten und zur Förderung des Kreditwefens.
- 7. Möglichfte Enthaltung vom Wechseiverkehr.
- 8. Benügung der Priffe behufs allgemeiner Belehrung über vorstehende Bestrebungen und deren Ausführung.
- 9. Förderung der Gesetzebung im Sinne der Normierung von Zahlungsfristen und Zinssuß, der Betämpsung des Wuchers, der Lotterie, Sicherung der Spareinlagen und der Forderungen von Handwerkern an Neubauten, staatliche Förderung des Genoffenschaftswesens u. s. w.

Das neueste Heft ber vom Schweizer. Gewerbeverein herausgegebenen "Gewerblichen Zeitfragen", welches die so zeitgemäße und wichtige Frage der gewerblichen Kreditreform in sachfundiger und volkstümlicher Weise eiörtert, verdient von allen Gewerbetreibenden und gewerblichen Vereinen geslesen und beachtet zu werben.

Neuer Bierschenkhahnen.

(Schweizer. Patent + Mr. 5541.)

Für ben Ausschank von Bier ift von prinzipieller Wichtigkeit, daß demselben seine natürliche Kohlensäure erhalten bleibt, deffen Berührung mit der Luft thunlichst vermieden, daß es kühl ausbewahrt und sachgemäß ausgeschenkt wird. Sin neues praktisches hülfsmittel hiezu ift ber in ber Schweiz (Patentinhaber ift Otto Brunner in Bern) und acht andern Staaten patentierte Bierhahnen mit direkter Kohlensäurezufuhr von C. Schnell und Ing. Schuppisser. Derselbe, in seiner Form andern Bierhahnen ähnlich, untersicheibet sich nur dadurch, daß an demiselben seitwärts ein Stugen mit kleinem Hähnchen einmündet, welcher mittelst eines Gummischlauches mit einer Kohlensäurequelle verbunden werden kann. Die Kohlensäure tritt bei 0,10 – 0,15 Atmosphären Druck seitwärts in den Hahnen, folgt einem schief abwärts gebohrten Kanal, um im Moment vollständiger Deffnung aus einer senkrechten, sehr fein auslaufenden Düse direkt in das sich füllende Glas auszuströmen.

Dies die ganze Erfindung, so einfach, daß fie ihrer Einfachheit wegen als unbedeutend angesehen werden möchte und doch lohnt es sich, auf dieselbe näher einzutreten.

Der birefte Ausschant vom Faß ohne alle Hülfsmittel gilt als unbestritten für das Beste; leiber ist berselbe nur bei bebeutendem Konsum durchführbar. Wo derzelbe nicht vorhanden ist, muß der Wirt sehen, wie er sich einrichtet, sein Bier frisch und wohlschmeckend auszuschenken. Die hiesür bestimmten Apparate sind sehr zahlreich, allein das biertrinkende Aublikum zieht mehr und mehr den direkten Ausschant vom Faß allen Pressionen vor. Der Hahnen von Schnell und Schuppisser strebt letztern an und ersetzt bei langsamem Abgang, wenn das Bier seine Frische teilweise eingebüßt hat, die entschwundene Kohlensäure.

Controlierte Versuche ergaben, daß nach sechs-, acht- und mehrstündigem Anstich das Bier im eingeschenkten Glas burch die momentan ausströmende Kohlensäure

- 1. um 1,5-2,00° C. fich abfühlte und
- 2. bei fich gleich bleibenber Qualität einen fconen, fein ichaumenben Ausschant erlaubte.

In ein über Nacht nur zum Teil entleertes Faß kann mittelst bieses Hahnen Kohlensäure auf bas Bier eingelassen werden; daburch gelangt dasselbe unter Kohlensäuredruck, der zu dessen Conservierung wesentlich beiträgt. Dem üblichen Bogen-Sphon ist der Patenthahne deshalb vorzuziehen, weil das Bier nicht unter beständigem Kohlensssäuhen, weil das Bier nicht unter beständigem Kohlensssäuhen, weil das Bier nicht unter beständigem Kohlensssühen, während im übrigen dasselbe wie es vom Brauer kommt ausgeschenkt wird. Schließlich empfiehlt und spricht für den Patenthahnen dieser Construktion der viel geringere, bis 70 Proz. betragende Kohlensäureverbrauch.

Daß viele Wirte noch Sprithahnen, soweit bieselben nicht verboten sind, anwenden, kann man denselben nicht für übel nehmen, so lange der Consument so naiv ist und sich ein solches Einschenken gefallen läßt.

Verschiedenes.

Kantonale Gewerbe-Ausstellung in Frauenseld. Sämtsliche 100,000 Lose find schon abgesett; ber Besuch nimmt eher zu als ab; benn die landwirtschaftliche Produttenausstellung, die soeben noch zur gewerblichen hinzugefügt wird, bildet mit Recht einen neuen Anziehungsfaktor. Sie ist sehr geschmacksvoll arrangiert und reichhaltig, besonders in Apfelsortimenten, wie man's in "Wostindien" übrigens nicht anders erwarten kann. Wer irgend Interesse am Obstdau hat, wird nicht versäumen, diese herrlichen Collektionen zu studieren.

Die ganze Organisation ber Gewerbeausstellung ist eine so vorzügliche, wie wir sie noch nirgends getroffen haben; man ist sofort orientiert, findet jeden gesuchten Gegenstand ohne Mühe und kann ihn gleich mit der Konkurrenz versgleichen. Die erste Auszeichnung gebührt daher den Organisatoren.

Se mehr man biese Ausstellung studiert, besto mehr tommt man zur festen Ueberzeugung, daß der thurgauische Handwerker- und Gewerbestand fast aller Branchen vollstänbig auf ber Bohe ber Beit fteht und man verlätt bie Hallen mit freudigem Gefühle. But ab vor folden Leiftungen!

Besondere Erwähnung verdient die Ausstellung der Gewerbeschule Frauenfeld, die in Organisation und Leistungen für alle Gewerbetreibenden der Schweiz als Muster gelten darf. Leider wird die ganze Ausstellung mit Ende dieser Woche schon geschlossen.

Eine st. gallische kantonale Gewerbeausstellung soll für das Jahr 1895 in Whl geplant werden. Dieser Gesdanke ist gewiß sehr zu begrüßen. Nachdem soeben die Thurgauers und Luzerner Meister gezeigt haben, was sie leisten und nächstes Jahr die Zürcher dasselbe thun werden, dürfen sich gewiß auch die St. Galler aufraffen, ihr Licht leuchten zu lassen. Whl hat tüchtige Männer genug, ein solches Werk richtig durchzuführen und besitzt auch die nötigen Sympathien in allen Kantonsteilen. Bon der Hauchstedt aus wird dem Landstädtchen keine Konkurrenz erwachsen; im Gegenteil werden die vielbeschäftigten St. Galler froh sein, wenn Whl sich diesfalls für das Ganze opfert. Neben Whl könnte wohl auch Korschach als Ausstellungsort in Frage kommen.

Die Lokomotivfabrik Winterthur entrichtet ihren Aftio-nären pro 1892/93 eine Dividende von 8%0.

Sotthardbahn. Mit bem Ban ber Linie Immensee-Rugnacht-Meggen-Luzern soll Enbe bieses Monats endlich begonnen werben.

Runft im Bauwesen. Im Gewerbemuseum Winterthur ist eine Hausthüre mit schmiedeisernem Gitter ausgestellt, die vermöge der reichen Anordnung und korrekten Ausschürung sowohl der Schreiners als auch der Kunstschlosserabeit alle Achtung verdient. Die Thüre ist für das Schloß Au am Zürichsee bestimmt, welch letzteres im Stile der deutschen Renaissance des 17. Jahrhunderts gehalten ist. Die Holzsarbeit, Nußdaum, wurde in dem renommierten Geschäfte des Honn Gilgseteiner in Winterthur ausgeführt, während das komplizierte Gisengitter in der Berufsschule für Metallarbeiter daselbst hergestellt worden und dieser Anstalt alle Ehre zu machen geeignet ist. Die Zeichnung zu dem Ganzen fertigte Hr. Prof. H. Wildermuth am Technikum, dessen Bethätigung gerade auf diesem Gebiet zu wenig bekannt zu sein scheint.

Befestigung des Jura. Dem "Pans" zufolge wäre die Befestigung von Rangiers eine beschlossene Sache. In höhern militärischen Kreisen legt man dieser Stellung große Bebeutung bei, namentlich für den Fall eines deutschefranzösischen Krieges. Man hält darauf, diese Seite der Grenze ernsthaft zu verteidigen. Immerhin würden die Arbeiten in diesem Jahre noch nicht beginnen.

Bum Tonhallebau Burich wurde am 19. b. M. mit bem Erdaushub begonnen.

Elektrisches Licht will die Stadtgemeinde Solothurn einführen. Sie ist deshalb in bezügliche Unterhandlungen mit der Aare-Emme-Kanalgesellschaft getreten. Da die Gemeinde mit der bestehenden Gasfabrit afsociert ist, so geht das Einführen des neuen Lichtes nicht so schnell. Es sollen vorab eine Anzahl Glühlampen für die Straßenbeleuchtung außerhalb des von der Gasanstalt bedienten Rahons, sowie Beleuchtung des Gemeindehauses, Kollegiums, Theaters einzgeführt werden.

Elektrische Beleuchtung in Einsiedeln. Die Hh. Blumer & Zwich in Schindellegi gebenken in Ginfiedeln eine kleine Ausstellung von elektrischen Gegenständen (Lampen und Apparaten) zu veranstalten, um so dem Publikum die Ginrichtung der elektrischen Beleuchtung zu veranschaulichen.

Eine hübsche Zierde für den schmuden Sauptort Sarnen ift in Aussicht gestellt. Bilbhauer Rigling hat vor einiger Zeit bas Gipsmobell einer Melchthal-Gruppe vollendet, bas bei ber vorjährigen Kunftausstellung in Bern